10 % ber ber Totalinvalidität entsprechenden Rente von 1785 Fr. zugesprochen, mas damit begründet murbe, daß der Kläger nur als Bureaubeamter versichert sei und baber nicht für körperliche Nachteile entschädigt werden durfe, durch welche er höchstens in ber Ausübung des Militärdienstes oder in der Pflege des Sportes, nicht aber in seiner Bureautätigkeit beeinträchtigt werbe. Diese Argumentation beruht auf ber Annahme, es fei die Berufstätig= keit bes Klägers ein bei ber Ermittlung ber Entschädigung zu berücksichtigender Kaktor, Letzteres ift aber nach § 19 der Police keineswegs der Fall; vielmehr ist hienach lediglich die nach der Verminderung der körperlichen Validität zu bemessende Verminde= rung der abstraften Erwerbsfähigfeit festzustellen, und es ift babei die Beeintrachtigung des Berficherten in der Ausübung bes speziellen Berufes, bem gerade er zur Zeit des Unfalls oder zur Zeit des Bertragsabschluffes oblag, ebensowenig zu berückfichtigen, wie g. B. gerade die Beeintrachtigung besselben in ber Ausübung des Militärdienstes oder in der Pflege irgend eines Sportes. Die von ben Parteien diskutierte Frage, ob ber Kläger, ber Versicherungsagent mar, auch im Militärdienst Versicherungs= verträge zu vermitteln und badurch Geld zu verdienen pflegte, ist also nicht deshalb irrelevant, weil, wie die Vorinstanzen betonen, ber Rlager nur fur ben Erwerb aus feiner Bureau= tätigkeit versichert gewesen sei, sondern deshalb, weil der Rläger überhaupt nicht für seinen tatsächlichen Erwerb, sondern für eine nach rein objektiven Merkmalen zu bestimmende Summe ver= sichert war, weshalb er benn auch bann zum Bezug bieser Summe berechtigt ware, wenn er zur Zeit des Unfalls oder schon zur Zeit des Vertragsabschlusses tatsächlich ohne Erwerb oder sogar ohne Beruf gewesen mare.

Allerdings hatte der Kläger in seinem Versicherungsantrag auf die Frage nach seinem Beruf und seiner Tätigkeit geantwortet: "als Bureaubeamter tätig". Allein mit der betreffenden Frage wollte die Beklagte, wie aus den verschiedenen Unterfragen, sowie aus dem engen Zusammenhang dieser Frage mit der nachfolgenden ersichtlich ist, keineswegs eruieren, in welcher Weise die Erwerbszätigkeit des Antragstellers durch einen Unfall beeinträchtigt werzben könnte, sondern nur, bis zu welchem Grade die Erwerbstätigskeit und überhaupt die Lebensweise des Antragstellers die Gefahr

eines Unfalls in sich schließe. Die Antwort des Klägers auf jene Frage war daher bloß von Bebeutung für den Entschluß der Beklagten über die Annahme des Bersicherungsantrages, sowie für die Festsetzung der Prämie, ferner für das nach § 12 der Police im Falle des Berufswechsels zu beobachtende Versahren.

Unter diesen Umständen ist es klar, daß eine Reduktion der Entschädigung mit Rücksicht auf den Beruf des Klägers nicht einzutreten hat, sondern daß, auf Grund des vorliegenden ärztslichen Gutachtens, dem Kläger die einer 20 % gigen Invalidität entsprechende Kente zuerkannt werden muß. Eine neue Expertise ist aber schon deshalb nicht anzuordnen, weil die Beklagte gegen den ärztlichen Befund der vorliegenden Expertise, wie schon die Vorinskanzen konstatierten, keine Einwendungen erhoben hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

In Abweisung der Hauptberusung und in Sutheißung der Ansichlußberusung wird das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 18. Juni 1906 dahin abgeändert, daß die dem Kläger von der Beklagten zu zahlende Jahresrente von 178 Fr. 50 Cts. auf 357 Fr. erhöht wird.

85. Arteil vom 20. Oktober 1906 in Sachen Weber-Sosmann, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Baster Kantonalbank, Bell. u. Ber.=Bekl.

Haupturteil? Art. 58 Abs. 1 OG. — Hinterlegungsvertrag; Streit über die Berechtigung des Ehemannes zur Erhebung des Depositums seiner Frau. Bundesrecht und kantonales (eheliches Güter-) Recht, BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. Art. 38. Verhältnis des hier vorgesehenen staatsrechtlichen Rekurses zur Berufung. Art. 56, 57 OG.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 18. Juni 1906 hat das Appellations= gericht des Kantons Basel-Stadt über die Rechtsbegehren der Klage

"1. Es sei festzustellen, daß ber Rlager berechtigt ift, bie

"auf den Namen seiner Ehefrau Anna Weber-Hofmann bei der "Beklagten angelegten Gelder im Betrag von 2885 Fr. 20 Cts. "laut Sparkassachlein Nr. 8634, sowie die daselhst deponierte "Hypothekarobligation, ausgestellt vom Kläger vor dem Notar "Halbeisen in Laufen zu Gunsten der Frau Anna Weber im "Betrage von 15,000 Fr. zu beziehen;

"2. Beklagte sei bemgemäß zu verurteilen, auf Verlangen des "Klägers diese Gelber und Depositen gemäß den statutarischen "und reglementarischen Bestimmungen herauszugeben";

und der Antwort:

"Rläger fei mit seiner Rlage abzuweisen ;

"Eventuell, wenn der Kläger ermächtigt werden sollte, über "das Sparkassauthaben und über das anderweitige Depot seiner "Frau zu verfügen, sei Kläger nichtsbestoweniger zu sämtlichen "durch diesen Prozeß entstehenden Kosten zu verfällen, bezw. "die Beklagte sei berechtigt zu erklären, die ihr erwachsenden "Kosten mit dem Sparkasseguthaben zu verrechnen"; erkannt:

Die Rlage wird zur Zeit abgewiesen.

B. Der Kläger hat gegen bieses Urteil rechtzeitig und formsgerecht die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag auf Ausbedung des angesochienen Urteils und Gutheißung der Klage gestellt.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers diesen Antrag wiederholt.

Der Vertreter der Beklagten hat beantragt: auf die Berufung sei wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten; eventuell sei die Berufung abzuweisen;

in Erwägung:

1. Der in Laufen (Kanton Bern) heimatberechtigte Kläger, ber sich am 14. April 1877 in Luzern verheiratet hat und am 4. Mai 1877 eine Riederlassugsbewilligung für sich in Flüelen auswirkte, endlich im Jahre 1886 in seine Heimatgemeinde Laufen zog, verlangte von der Beklagten im November 1903, nachdem seine Ehefrau wegen Geisteskrankheit in die Friedmatt verbracht worden war, Herausgabe der von seiner Ehefrau bei der Beklagten deponierten Sparkassaguthaben und einer Hypotheskarobligation, und er hat auf die Weigerung der Beklagten hin,

die sich darauf stützte, es sei nicht festgestellt, ob der Rläger be= augsberechtigt sei, die vorliegende Rlage erhoben. Während die I. Instanz die Klage gutgeheißen hat in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 BG über zwilr. B. b. R. u. A. und indem fie bas Recht von Laufen als maggebend erklärt hat. — ist die II. Inftang zu ihrem heute vom Rläger angefochtenen Urteile ge= langt mit ber Begründung: Da ber Kläger mit seiner Frau einen notarialischen Gütertrennungsvertrag abgeschloffen habe - es ift dies am 29. April 1905 geschehen -, und ber Rläger darüber seiner Chefrau teils ein notarialisches Aftenstück mit Schuldverpflichtung und Pfandverschreibung ausgestellt, teils eine Summe in bar ausbezahlt habe, und die Shefrau bies alles in Empfang genommen und an drittem Ort deponiert habe, sei bie Beklagte berechtigt, die Heransgabe an den Chemann zu verweigern, bis unter den Cheleuten selbst über die Rechtsbe= ftandigkeit der Gütertrennungsübereinfunft gerichtlich entschieden ei. Im jetigen Verfahren und durch das Basler Gericht könne bas nicht geschehen, es muffe burch ein Verfahren festgestellt werden, in welchem die Ghefrau bezw. ein ihr ad hoc beige= gebener Vormund Partei fei. Das Baster Gericht fei jedenfalls dermalen nicht berechtigt, entgegen der notarialischen Abmachung, die es als ungesetzlich zu behandeln nicht im Kalle sei, die Berechtigung des Rlägers zur Rückforderung des Depositums an= zuerkennen, folange er nicht diese Abmachung als unwirksam aus der Welt geschafft habe.

2. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berusung und der Kompetenz des Bundesgerichtes, die von Amtes wegen zu prüsen, übrigens auch vom Bertreter der Beklagten bestritten sind, könnten zunächst Zweisel darüber obwalten, ob das angesochtene Urteil sich als Haupturteil im Sinne des Art. 58 Abs. 1 OG, gegen das einzig die Berusung zulässig ist, darstelle; das könnte zweiselhaft erscheinen aus dem Grunde, weil das angesochtene Urteil keinen endgültigen Entscheid über den eingeklagten Anspruch enthält, sondern in seinen Wirkungen einem Beschlusse über Sistierung des Versahrens gleichkommt. Indessen kann dieses Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berusung dahingestellt bleisben, da das Bundesgericht seensalls, wie vom Vertreter der

Beklagten in seinem heutigen Vortrag zutreffend geltend gemacht wurde, wegen Inkompetenz in der Sache selbst, ratione materiæ, auf die Streitsache, und also auch auf die Berufung, nicht einstreten kann.

3. In dieser Beziehung fällt nämlich in Betracht: Der flagerische Rechtsanspruch an sich ist allerdings obligationenrecht= licher Natur und also vom eidgenössischen Recht beherrscht, da er ein Anspruch aus Hinterlegungsvertrag (ober vielleicht aus Darleben) ist. Allein streitig ist nicht das Recht bes Rlägers auf Herausgabe des Depositums an sich — der Kläger ist ja auch gar nicht Deponent —, sondern streitig ist fein Begehren gur Erhebung des Depositums seiner Chefrau, und zwar kraft ebelichen Güterrechts. Im Streite liegt somit einzig und allein eine Frage bes ehelichen Güterrechts, also bes kantonalen Brivat= rechts. Bundesrecht steht hiebei nur insoweit in Frage, als auf Grund des BG betr. zivilr. B. d. N. u. A., Art. 19 porab zu entscheiden ift, auf Grund welchen ehelichen Guterrechts (Luzern? Aluelen? Laufen?) die streitige guterrechtliche Frage zu entscheiden ift. Dieser Entscheid aber ist gemäß Art. 38 bes genannten Gesetzes der II. Abteilung des Bundesgerichtes auf bem Wege best staatsrechtlichen Rekurses zu unterbreiten und kann nicht mittelst Berufung erwirkt werden. Allerdings hat bas Bundesgericht zu wiederholten Malen — vergl. NS 20 S. 651 Erw. 3; 21 S. 115 f. Erw. 1 — die Berufung wegen Verletung des erwähnten Bundesgesetes für zulässig erklärt; allein das ift jeweilen nur geschehen in Källen, in denen diese Berlehma als bloker Ingidentpunkt in einer vom eidgenössischen Rechte beherrschten Streitsache erschien, das Bundesgericht in der Sache selbst als Berufungsinftanz kompetent war; vergl. speziell AS 24 II S. 356 Erw. 2; 29 II S. 198 f. Hier nun fommt, nach dem gesagten, eidgenössisches Recht außerhalb des genannten Bundesgeseites überhaupt nicht in Frage, vielmehr ift das Bun= besgericht in ber Sache selbst als Berufungsinftanz inkompetent und die Berufung unzuläffig; -

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

86. Arfeil vom 2. November 1906 in Sachen Eggenberger, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Geng. Kl. u. Ber.=Bekl.

Grundversichertes Darlehen. 337 OR. Es wird im ganzen Umfang vom kantonalen Recht beherrscht, speziell auch bezüglich der Frage des Einflusses des Konkurses des Borgers auf das Darlehensversprechen (Art. 332 OR).

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 2. Juli 1906 hat das Appellationsge= richt des Kantons Baselstadt erkannt:

Beklagter wird zur Zahlung von 2194 Fr. 45 Cts. und $5\,^0/_0$ Zins seit 4. März 1905, als dem Tage des Konkursausbruchs, verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Er stellt die Anträge:

"Es sei unter Aufhebung des Urteils des Appellationsgerichts "des Kantons Baselstadt der Kläger gänzlich abzuweisen; speziell:

- "a) es sei zu erkennen, daß die Erwägung des zweitinstanzlichen "Urteils, wonach der Berusungskläger Eggenberger schon durch "die Ausstellung der Kredithypothek II. Ranges für die Gegen"leistung gemäß Art. 96 und 332 OR sichergestellt und wonach "die Gegenleistung überhaupt großenteils schon vollzogen gewesen "sei, unrichtig ist und im Widerspruch mit den Akten steht;
- "b) es sei zu erkennen, daß die Erwägung des zweitinstanzlichen "Urteils, wonach der Borbehalt des Hinausschiebens des Zah"lungstermins dis nach Bollendung der Arbeit nicht bedeuten
 "könne, daß, wenn die Arbeit zumal durch ein außerhalb der
 "Schuld des Arbeitsübernehmers liegendes Ereignis nicht vol"lendet wird, das disher geleistete nicht bezahlt werden müsse, und
 "der Arbeitgeber dadurch einen ganz ungerechtsertigten Gewinn in
 "die Tasche steden könne, sondern höchstens, daß die Arbeit vollendet
 "werden müsse, unrichtig ist und im Widerspruch zu den Akten
 "steht;
 - "c) es sei zu erkennen, daß die Erwägung des zweitinstanzlichen